

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG für die 5. Planänderung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd -

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd -,
Antrag auf Zulassung der 5. Planänderung vom 16. Januar 2024,
mit Antrag auf UVP-Vorprüfung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd - wurde am 1. Juni 2016 erlassen mit Änderungen vom 3. Januar 2017, 16. Januar 2019, 22. Juli 2022 und 29. März 2023.

Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr und dem ihm zugeordneten Betrieb gewerblicher Art (BgA) – Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen - in Bewirtschaftung des „Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen“ hat unter dem Datum vom 16. Januar 2024 bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Bremen beantragt, eine Planänderung zuzulassen. Gegenstand der beantragten Planänderung ist eine Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses (Ifd. Nr. 8.6) mit entsprechender Änderung des Grunderwerbsplanes für die dauernde Beschränkung bzw. bauzeitliche Inanspruchnahme weiterer Grundstückteile.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Aus der vg. Planänderung resultieren keine Eingriffswirkungen, weil das betroffene Grundstück bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Gleichrichterwerkes für das Vorhaben „Anbindung Süd“ berücksichtigt worden war. Die Auswirkungen der Inanspruchnahme dieses Grundstückes wurden für das planfestgestellte Vorhaben vollumfänglich dargestellt und sind auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der beantragten Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der beantragten Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 28. März 2024

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/Linie 1+8

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Anbindung Süd - Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschl. Linie 8 bis Landesgrenze - Planfeststellungsbeschluss vom 01. Juni 2016

Hier: Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 (2) BremVwVfG zur Korrektur und Behebung des Missstands einer fehlenden Eintragung von Wege- und Leistungsrechten für eine vollumfänglichen Nutzung eines planfestgestellten Grundstücks
Geplante/r Antragstellung: Antrag auf Planänderung gem. § 76 (2) BremVwVfG im Januar 2023

Baubeginn: 01.07.2021

Fertigstellung: voraussichtlich Ende 2024

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

§ 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a		X
I.1. b		X
I.1. c		X
I.1. d		X
I.1. e		X
I.1. f		X
I.1. g		X
I.1. h		X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		X
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		X
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
17.11.2023	i.A. Freise (22-6)	i.A. 
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
ENTFÄLLT		
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 28.03.2024	Groneberg, 53-5	
	Name, OKZ	Unterschrift



Bremen, 17.11.2023

Erläuterung zum Bewertungsbogen zur
Feststellung der UVP-Pflicht_Linie1
Planänderung.doc

Britta.Freise@ASV.Bremen.de

☎ (361) 9103

Anbindung Süd

**– Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich
Linie 8 bis Landesgrenze - Planfeststellungsbeschluss vom 01. Juni 2016 -
Antrag auf Planänderung gemäß § 76 BremVwVfG**

Hier: Erläuterung zum Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen

Lage und Bezeichnung des Vorhabens / Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze erging am 01. Juni 2016.

Im Rahmen der Projektabwicklung und der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ein von Grunderwerb betroffenes Grundstück, Gemarkung VL 65, Flurstücks-Nr. 82/6, Blatt 5481, zur Unterbringung eines Gleichrichterwerkes zur Stromversorgung der Straßenbahnen der BSAG in Anspruch genommen. Im Rahmen dessen wurde jedoch die zwingende Notwendigkeit zur Eintragung der dazugehörigen Wege- sowie Leitungsrechte nicht erkannt, sodass nunmehr mit diesem Antrag auf Planänderung gemäß § 76 BremVwVfG unten ausgewiesene Flächen angezeigt und zwingend zur vollumfänglichen Nutzung des bereits planfestgestellten Grundstücks mit der GE-Nr. 8.6 benötigt werden. Ohne Verfügung bzw. Eintragung von diesen Wege- und Leitungsrechten über diese zusätzlichen Flächen ist das planfestgestellte Grundstück als sog. Helikoptergrundstück nicht nutzbar, sodass die künftige Straßenbahnverlängerung bis zur Huchtinger Heerstraße aktuell nicht mit Strom und anderen notwendigen Medien versorgt werden kann.

Um diesen Missstand zu beheben, wird eine Planänderung gemäß § 76 BremVwVfG beantragt.

Das in Rede stehende Grundstück zur Errichtung des Gleichrichterwerkes wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anbindung Süd im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden für das Vorhaben vollumfänglich dargestellt, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufgezeigt sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz verbleibender, erheblicher Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 19_1 Bestands- und Konfliktplan und 19_2 Maßnahmenplan, Blatt 05 mit Blauzeichnungen). Zur Einbringung der Leitungen werden heute bereits versiegelte Flächen temporär in Anspruch genommen und im Anschluss in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Im Zuge der geplanten Planänderung können die Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen daher mit „nein“ beantwortet werden.

Gez.
i.A. Freise